

**Rechtsverordnung
über die Sperrzeit am Freitag, 1. März 2019**

Nach § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, § 1 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 9 und 11 der Gaststättenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Am Freitag, 1. März 2019, beginnt die Sperrzeit um 4:00 Uhr.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberndorf a.N. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Oberndorf a.N., den 20.02.2019



Hermann Acker, Bürgermeister

